



Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

erlassen am 23. November 2015

in Vollzug seit 1. Januar 2016

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (KV, sGS 111.1) in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (BRG, sGS 121.1), der Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (BRV, sGS 121.11) und dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT, sGS 821.5) folgenden Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren:

Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates der Politischen Gemeinde Au.

Gegenstand

Art. 2

Soweit dieser Tarif keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

Anwendbarkeit

Art. 3

Die Gebührenansätze werden gemäss folgender Tabelle erhoben:

Gebührenansätze

Ziff.	Kategorie	Gebühr
01	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) - Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder (GebT 50.00.02)	CHF 300
02.01	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder) (GebT 50.00.03)	CHF 1'800
02.02	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder) (GebT 50.00.04)	CHF 2'000
03	Schweizerinnen und Schweizer (je erwachsene Person) - einschliesslich unmündige Kinder (GebT 50.00.05)	CHF 300
04	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch, ab Vollendung des 11. Altersjahres) (GebT 50.00.02)	CHF 1'300

Art. 4

Die Rückzahlung bei Ablehnung durch den Einbürgerungsrat oder bei Rückzug des Gesuchs durch die Gesuchsteller erfolgen wie folgt:– Rückzahlung

Allgemeines Verfahren	
Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	60%
Ablehnung / Rückzug nach Test	50%
Ablehnung / Rückzug nach Test und Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	30%
Ablehnung / Rückzug nach öffentlichem Anzeige- und Auflageverfahren (Bürgerschaftsentscheid)	0%
<i>Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro Person ab 12 Jahre gelten als erwachsene Person.</i>	

Besonderes Verfahren	
Ablehnung / Rückzug nach Vorprüfung (Auszüge Polizei, Ausländeramt und Verwaltungsstellen)	80%
Ablehnung / Rückzug nach Vorstellungsgespräch bzw. nach rechtlichem Gehör (ohne Entscheid des Einbürgerungsrates)	60%
Ablehnung / Rückzug nach Vorstellungsgespräch (Entscheid des Einbürgerungsrates)	0%
<i>Die Berechnung der Rückzahlungsquote erfolgt anteilmässig pro Person ab 12 Jahre gelten als erwachsene Person.</i>	

Art. 5

Das Einbürgerungssekretariat Au stellt die Gebühren im Voraus in Rechnung. Inkasso

Art. 6

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 23. November 2015.

Gemeinderat Au

sig. Christian Sepin

Christian Sepin
Gemeindepräsident

sig. Marcel Fürer

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber